



Aktualisierung der Seite 10 des Ratgebers „Hochstamm-Obstgärten – planen, pflanzen, pflegen“ (AGRIDEA 2012) vom 7. Januar 2019

Hochstamm-Feldobstbäume nach Direktzahlungsverordnung DZV (Stand: 1. Januar 2019)

Im Folgenden sind nur die spezifisch für Hochstamm-Feldobstbäume relevanten rechtlichen Bestimmungen für die Biodiversitätsförderung auf Bundesebene ausgeführt. Für allgemeine Bewirtschaftungs- und Produktionsvorschriften sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Erkundigen Sie sich auch nach den geltenden kantonalen Bestimmungen. Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für Bio- und ÖLN-Betriebe.

Qualitätsstufe I

Biodiversitätsbeiträge können alle Bewirtschaftenden beziehen, die direktzahlungsberechtigt sind. Der Biodiversitätsbeitrag für die Qualitätsstufe I von Fr. 13.50 pro Baum und Jahr wird gewährt für Bäume, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Bäume müssen auf der eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen.
- Pro Betrieb sind mindestens 20 beitragsberechtigzte Bäume für die Auszahlung der Beiträge nötig.
- Es handelt sich um:
 - Stein- oder Kernobstbäume (max. 120 Bäumen pro ha) oder
 - Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume (max. 100 Bäume pro ha) oder
 - Wildobstbäume, wenn es sich um folgende Kern- und Steinobstbäume handelt: Wildkirsche (*Prunus avium*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Mispel (*Mespilus germanica*), Maulbeerbaum (*Morus sp.*). Büsche wie der Haselstrauch (*Corylus avellana*), der Holunder (*Sambucus sp.*) oder der Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) sind nicht beitragsberechtigzt.
- Die Stammhöhe muss bei Steinobst mind. 1,2 m betragen, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m.
- Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigzt, wenn sie einen Brusthöhendurchmesser von 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.
- Die Distanz zwischen den Bäumen muss eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten.
- Jungbäume bis ins 10. Standjahr müssen fachgerecht gepflegt werden. Folgende Kriterien der fachgerechten Baumpflege müssen erfüllt sein:
 - Formierung und Schnitt
 - Stamm- und Wurzelschutz
 - Bedarfsgerechte Düngung
 - Fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen (Quarantäneorganismen) gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen
- Phytosanitäre Massnahmen (z. B. bei Feuerbrand) sind gemäss Anordnung der Kantone durchzuführen.
- Herbizideinsatz zur Freihaltung des Stammes ist nur bei bis 5-jährigen Bäumen erlaubt (Achtung: Biobetriebe dürfen keine Herbizide einsetzen!).
- Düngung und angemessener Pflanzenschutz der Bäume sowie Mulchen auf der Baumscheibe sind zulässig. Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Bäumen mit weniger als 10 m Abstand ab Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern.
- Die Verpflichtungsdauer beträgt mind. 1 Jahr.

→ Hochstamm-Feldobstbäume müssen nicht auf dem obligatorischen Plan über die Lage und Art der ökologischen Ausgleichsflächen eingezeichnet werden.

→ Maximal die Hälfte des Anteils an Biodiversitätsförderflächen an der LN kann mit Hochstamm-Feldobstbäumen erbracht werden.

→ Die Anrechenbarkeit an den Anteil an Biodiversitätsförderflächen an der LN (1 Are pro Baum) weicht in folgenden Punkten von der Beitragsberechtigung ab: Anrechenbar sind Hochstamm-Feldobstbäume ab 1 Baum je Betrieb. Es können max. 100 Bäume pro ha angerechnet werden.

→ Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt werden, ist die extensiv genutzte Wiese um 1 Are je Baum zu reduzieren. Von der Reduktion ausgenommen sind Jungbäume bis zum 10. Standjahr, deren Baumscheiben mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen.

Qualitätsstufe II

Der Biodiversitätsbeitrag für die Qualitätsstufe II von Fr. 16.50 für Nussbäume und Fr. 31.50 für die übrigen Bäume pro Baum und Jahr kann für Hochstamm-Feldobstbäume geltend gemacht werden, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II erfüllen. Die Beiträge für die Qualitätsstufen I und II sind kumulierbar.

Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume für die Qualitätsstufe II:

- Mind. 10 Bäume und Mindestfläche 20 Aren
- Max. 30 m Abstand von Baum zu Baum
- Mind. 30, max. 120 Bäume pro ha
(Ausnahme: Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume: max. 100 Bäume pro ha)
- Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
- Fachgerechter Baumschnitt
- Zurechnungsfläche (Extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II, Streuefläche, extensiv genutzte Weide und Waldweide der Qualitätsstufe II, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland sowie Hecken, Feld- und Ufergehölz) im Unternutzen oder in einer Distanz von max. 50 m mit folgender Grösse:
 - o 1–200 Bäume: 0,5 Aren/Baum
 - o bei über 200 Bäumen: 0,5 Aren/Baum für die ersten 200 Bäume und 0,25 Aren/Baum für die weiteren Bäume
- Einhaltung der Anforderungen an die Qualität (Strukturelemente, Nisthilfen, Zurechnungsfläche mit Qualität; siehe Merkblatt „Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)“ von AGRIDEA). Strukturen und/oder Nisthilfen kommen regelmässig vor.
- Die Verpflichtungsdauer beträgt 8 Jahre.

→ Die Qualitätsstufe II kann überbetrieblich erfüllt werden. Der Kanton regelt das Verfahren.

Vernetzung

Bei der Vernetzung ist zur Anmeldung von Bäumen ein regionales Vernetzungsprojekt notwendig, welches Massnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäumen vorsieht und dessen Perimeter Ihre Bäume umfasst. Ist dies für Ihre betroffenen Bäume nicht der Fall, finden Sie im Merkblatt „Vernetzungsprojekte“ von AGRIDEA ausführliche Informationen über die Durchführung eines Vernetzungsprojekts. Der Vernetzungsbeitrag beträgt 5.– pro Baum und die Verpflichtungsdauer ist ebenfalls 8 Jahre.